

1. Sonderrundschreiben „Terminservice- u.

Versorgungsgesetz (TSVG)“



Aktueller Stand: Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Die Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes erfolgt in drei Abschnitten. Mit Inkrafttreten des TSVG im Mai werden die ersten Leistungen zur schnelleren Terminvermittlung extrabudgetär vergütet. Dazu müssen die Vertragsärzte ihre Abrechnung entsprechend kennzeichnen. Weitere Informationen zum zweiten Abschnitt (01. September 2019) sowie zum dritten Abschnitt (01. Januar 2020) werden wir Ihnen zu gegebener Zeit zur Verfügung stellen.

Heute möchten wir Sie über den aktuellen Stand des ersten Abschnittes informieren.

Kennzeichnung von Terminvermittlungsfällen

Die folgende Übersicht zeigt, welche Konstellationen bereits mit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes extrabudgetär vergütet werden und wie die Kennzeichnung erfolgt.

Sachverhalt	Vergütung	Kennzeichnung/Feldkennung
Betrifft alle Termine, die über die Terminservicestellen vermittelt werden	Fach-, Haus- und Kinderärzte sowie Psychotherapeuten erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall, die aufgrund der Terminvermittlung erbracht werden, extrabudgetär bezahlt.	Praxen kennzeichnen den Überweisungs- oder Originalschein mithilfe der Praxissoftware als „TSS-Terminfall“ (Feldkennung 4103: Vermittlungsart)
Betrifft alle Termine, die Hausärzte beim Facharzt vermitteln	Weiterbehandelnde Fachärzte erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär vergütet.	Fachärzte kennzeichnen den Überweisungsschein, mithilfe der Praxissoftware als „HA-Vermittlungsfall“ (Feldkennung 4103: Vermittlungsart). Zudem wird die Dokumentation (s. Hinweis) in die Feldkennung 4105 (Ergänzende Information zur Vermittlungsart) eingetragen. <u>Hinweis:</u> In die Feldkennung 4105 (Ergänzende Information zur Vermittlungsart) wird zur Dokumentation in der Facharztpraxis der Name des vermittelnden Hausarztes eingetragen.

1. Sonderrundschreiben „Terminservice- u. Versorgungsgesetz (TSVG)“



Auswirkungen auf das Praxisbudget

Die entsprechend gekennzeichneten Leistungen werden (unquotiert) extrabudgetär vergütet.

Handelt es sich um Leistungen, die ansonsten dem Praxisbudget unterliegen, gilt: Das Praxisbudget wird um diese Leistungen (quotiert) bereinigt. Damit vermindert sich Ihr Praxisbudget auf Dauer.

Unterstützung durch das Praxisverwaltungssystem (PVS)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat die Softwarehersteller bereits frühzeitig darüber informiert, die Funktion zur Kennzeichnung der extrabudgetären Leistungen in den Praxisverwaltungssystemen (PVS) zu integrieren. Die v. g. Feldkennungen stehen zum zweiten Quartal 2019 zur Verfügung.

Weitere Informationen zum TSVG

Weitere Informationen zum TSVG finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter folgendem Link: www.kbv.de/html/tsvg.php.

Ansprechpartner:

Service Center

✉: servicecenter@kvsaarland.de